

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Träger der stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII  
**in Hessen**

Träger der Wohnpflegeheime mit einer besonderen Rahmenkonzeption nach § 2 Abs. 1 HAG/SGB XII  
**in Hessen**

Magistrat der kreisfreien Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
– örtliche Träger der Sozialhilfe –  
**in Hessen**

**Landeswohlfahrtsverband Hessen**

Der Kommunalverband der hessischen Kreise und kreisfreien Städte

Der Verwaltungsausschuss  
Leistungen SGB  
Fachbereich Grundsatz und Steuerung

Datum 14. Dezember 2023  
Auskunft Herr Dunz  
Telefon 0561 / 1004-2818  
Telefax 0561 / 1004-1795  
E-Mail Tobias.Dunz@lww-hessen.de  
Zimmer 403  
Zeichen 201.1.06 – 250.3.4.3

## Gemeinsames Rundschreiben 201/213 Nr. 1/2024

**Barbetrag nach § 27b Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – / § 93 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Vierzehntes Buch (XIV) – Soziale Entschädigung – in Verbindung mit § 27b Abs. 2 SGB XII**

**hier: Änderungen ab 01. Januar 2024**

### 1 Allgemeines

Nach § 27b Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen unter anderem einen Barbetrag.

Leistungsberechtigte Personen, die Anspruch auf Leistungen des notwendigen Lebensunterhaltes in stationären Einrichtungen haben, begründen damit einen Anspruch auf Bewilligung eines Barbetrages in nachstehend bezeichneter Höhe (siehe Ziffer 3).

Leistungen der Sozialen Entschädigung für Leistungsberechtigte nach § 2 SGB XIV umfassen als besondere Leistungen im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 92 SGB XIV auch Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 93 Abs. 1 SGB XIV), wobei die Vorschriften des Dritten Kapitels des SGB XII entsprechend gelten. Damit begründen auch diejenigen Leistungsberechtigten, die Leistungen der Sozialen Entschädigung in einer stationären Einrichtung erhalten, einen Anspruch auf

Bewilligung des Barbetrages nach § 27b Abs. 2 SGB XII. Die nachstehenden Regelungen sind daher auf diesen Personenkreis gleichermaßen anzuwenden.

Der Barbetrag steht den leistungsberechtigten Personen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Verfügung (§§ 27b Abs. 3 Satz 1, 27a Abs. 1 SGB XII). Gemäß § 27b Abs. 3 Satz 3 SGB XII ist der Barbetrag zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist (siehe Ziffer 5).

## **2 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen, die in einer stationären Einrichtung leben, dort betreut werden und für die der LWV Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe oder als Träger der Sozialen Entschädigung zuständig ist.

Für Leistungsberechtigte, die sich in Kostenträgerschaft des LWV Hessen in einer Einrichtung außerhalb Hessens befinden, finden die Regelungen des für diese Einrichtung zuständigen Sozialhilfeträgers Anwendung.

## **3 Höhe des Barbetrages**

### **3.1 Barbetrag**

Gemäß § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Barbetrag in Höhe von 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Aufgrund der Änderungen durch § 2 Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2024 (RBSFV 2024) beträgt die Regelbedarfsstufe 1 ab dem 01. Januar 2024 monatlich 563,00 €.

Somit ergibt sich für volljährige leistungsberechtigte Personen in Hessen ab 01. Januar 2024 ein Barbetrag in Höhe von 152,01 € monatlich.

### **3.2 Zusätzlicher Barbetrag**

Die Bewilligung eines zusätzlichen Barbetrages für Leistungsberechtigte, die einen Teil der Kosten ihres Aufenthaltes in der Einrichtung selbst tragen, ist mit Inkrafttreten des SGB XII ab 01. Januar 2005 nicht mehr vorgesehen.

§ 133a SGB XII bestimmt jedoch, dass für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) begründet haben, diese Leistung in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiterhin erbracht wird.

Demnach ist leistungsberechtigten Personen, die im Kalendermonat Dezember 2004 einen zusätzlichen Barbetrag erhalten haben, dieser in der jeweiligen Höhe (bis maximal 44,55 €) weiterhin zu bewilligen und auszubezahlen.

Der zusätzliche Barbetrag hängt nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 13. Februar 2014 – B 8 SO 15/12 R) allerdings vom Fortbestehen des Anspruchs auf den Barbetrag nach § 27b Abs. 2 SGB XII (dem Grunde nach) ab. Ein Entfallen des Anspruchs auf den Barbetrag lässt mithin gleichzeitig den Anspruch auf den zusätzlichen Barbetrag entfallen, ohne dass dieser wieder auflebt.

## **4 Sonderregelungen**

### **4.1 Personen, die Blindenhilfe und/oder Landesblindengeld erhalten**

Blinde und ihnen gleichgestellte Personen (§ 72 Abs. 1 und Abs. 5 SGB XII), denen Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und/oder Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz (LBliGG) gewährt wird, erhalten daneben keinen Barbetrag (§ 72 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 SGB XII).

Dieser Leistungsausschluss greift nicht für hochgradig sehbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1c LBliGG), denen anteiliges Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz gewährt wird. Diese können die Zahlung des Barbetrages nach § 27b Abs. 2 SGB XII neben dem anteiligen Landesblindengeld beanspruchen.

### **4.2 Personen, die gemäß §§ 126a, 453c Strafprozessordnung (StPO) oder §§ 63 oder 64 Strafgesetzbuch (StGB) untergebracht sind**

Personen, die im Rahmen des Maßregelvollzugs in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) untergebracht sind, erhalten keinen Barbetrag durch den LWV Hessen. Unter den Voraussetzungen von § 11 Maßregelvollzugsgesetz Hessen (MVollzG HE) bestehen Ansprüche auf Taschengeld gegen das Land Hessen. Gleiches gilt bei einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO und bei Sicherungshaft nach § 453c StPO.

### **4.3 Personen, die sich im Strafvollzug befinden**

Personen, die sich im Strafvollzug befinden, erhalten keinen Barbetrag durch den LWV Hessen. Unter den Voraussetzungen von § 41 Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) bestehen Ansprüche auf Taschengeld gegen das Land Hessen.

#### **4.4 Personen, die Kriegsschadenrente/Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) erhalten**

Dieser Personenkreis hat sowohl nach § 292 Abs. 1 Lastenausgleichsgesetz (LAG) als auch nach dem SGB XII einen Anspruch auf den Barbetrag.

Da der Anspruch auf Barbetrag nach dem SGB XII derzeit höher ist als der Anspruch nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), ist der Barbetrag nach dem SGB XII zu berechnen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die nicht in Anspruch genommenen Teile der Kriegsschadenrente oder sonstigen Einkünfte nach dem LAG (maximal bis zur Höhe des LAG-Betrages) von dem zu bewilligenden Barbetrag abzusetzen sind.

Die sonstige Versagung oder Kürzung des Barbetrages nach den Vorschriften des SGB XII ist nur bis zur Höhe des Barbetragsanspruches gemäß § 292 Abs. 4 LAG zulässig.

### **5 Auszahlung, Verwendung und Verwaltung des Barbetrages**

#### **5.1 Auszahlung**

In den Kostenzusagen wird festgestellt, ob und in welcher Höhe ein Barbetrag durch die Einrichtung an die leistungsberechtigte Person auszuzahlen ist. Verfügen Leistungsberechtigte über Einkünfte, aus denen der Barbetrag gedeckt werden kann, so findet eine Berücksichtigung des Barbetrages bei der Festsetzung der Kostenbeteiligung statt. Eine Auszahlung des Barbetrages im Sinne dieses Rundschreibens erfolgt in diesen Fällen nicht.

Die Auszahlung des Barbetrages durch die Einrichtung an die leistungsberechtigte Person selbst oder eine berechnigte dritte Person ist zu quittieren. Wird der Barbetrag durch eine dritte Person verwaltet (gegebenenfalls auch durch die Einrichtung), ist über dessen bestimmungsgemäße Verwendung ein Nachweis (Barbetragskonto) zu führen.

Wurde für die leistungsberechtigte Person eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ oder „Vertretung gegenüber Ämtern und Behörden“ bestellt, kann der Barbetrag zur bestimmungsgemäßen Verwendung für die leistungsberechtigte Person auch an den rechtlichen Betreuer beziehungsweise die rechtliche Betreuerin ausgehändigt werden. Voraussetzung ist, dass die rechtliche Betreuung in Absprache mit der leistungsberechnigten Person und der Einrichtung bereit ist, die Verwaltung des Barbetrages zu übernehmen.

Ist eine rechtliche Betreuung nicht vorhanden und ist die leistungsberechtigte Person offensichtlich nicht in der Lage, den Barbetrag bestimmungsgemäß zu verwenden, ist eine Aushändigung

des Barbetrages auch an Angehörige oder sonstige ihr nahestehenden Vertrauenspersonen möglich, sofern die leistungsberechtigte Person einverstanden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages für die leistungsberechtigte Person sichergestellt ist, dies durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen wird und der oder die Angehörige oder die Vertrauensperson nach Meinung der Einrichtung die notwendige Zuverlässigkeit besitzt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die leistungsbewilligende Stelle des LWV Hessen zu informieren.

Sind bei Leistungsberechtigten, die den Barbetrag selbst nicht bestimmungsgemäß verwenden können, eine rechtliche Betreuung mit Bereitschaft zur Verwaltung des Barbetrages, Angehörige oder sonstige nahestehende Vertrauenspersonen nicht vorhanden, ist ihnen die Einrichtung bei der Verwaltung und Verwendung des Barbetrages behilflich. Dabei ist auch eine Auszahlung in Teilbeträgen oder Sachwerten möglich, wenn aus in der Person liegenden Gründen hierzu Veranlassung besteht und dies mit dem LWV Hessen abgestimmt wurde.

Bei Aufnahme in eine Einrichtung innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist der Barbetrag und gegebenenfalls der zusätzliche Barbetrag anteilig in Höhe von  $1/30,42$  des maßgeblichen Monatsbetrages für jeden Betreuungstag zu bewilligen.

Bei Entlassung aus der Einrichtung während eines laufenden Monats ist der Barbetrag und gegebenenfalls der zusätzliche Barbetrag ebenfalls anteilig zu bewilligen, wenn der Zeitpunkt der Entlassung aus der Einrichtung bereits im Voraus bekannt ist. Ist der Zeitpunkt der Entlassung nicht im Voraus bekannt und wurde der volle Barbetrag bereits ausgezahlt, kann er in dieser Höhe in Rechnung gestellt werden. Die aufnehmende Einrichtung zahlt den Barbetrag erst ab dem Ersten des Folgemonats aus.

## **5.2 Verwendung**

### **5.2.1 Grundsätze**

Der Barbetrag wird der leistungsberechtigten Person zur Verwendung für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens bewilligt und ist nicht für Aufwendungen der Grundversorgung in der Einrichtung oder für sonstige Aufwendungen, die im Rahmen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen oder Heimverträgen von der Einrichtung zu erbringen sind, in Anspruch zu nehmen.

Die Hessische Vertragskommission hat mit Beschluss vom 16.08.2011 in diesem Zusammenhang klargestellt, dass eine Grundausstattung mit geeigneten Körperpflege- und Hygieneartikeln (Seife, Badeschaum, Duschgel, Shampoo, Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnprothesenreiniger, Haft-

creme für Zahnprothesen, Rasierschaum und Körperlotion) von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen ist.

Persönliche Wünsche der leistungsberechtigten Person sind aus dem Barbetrag zu finanzieren.

### **5.2.2 Versagung/Kürzung**

Eine Kürzung und unter Umständen auch eine vollständige Versagung des Barbetrages kommt nach § 27b Abs. 3 Satz 3 SGB XII nur in Betracht, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung weder durch die leistungsberechtigte Person selbst noch durch eine andere dritte Person zu deren Gunsten möglich ist.

Der Anspruch auf Zahlung des Barbetrages und gegebenenfalls eines zusätzlichen Barbetrages besteht demnach, solange eine bestimmungsgemäße Verwendung möglich ist. Die Bewilligung darf nur in Ausnahmefällen unterbleiben. Ein Versagungsgrund liegt nicht vor, solange eine bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages durch oder für die leistungsberechtigte Person möglich ist, auch wenn sie tatsächlich nicht erfolgt.

Die Einrichtungen werden gebeten, die leistungsbewilligende Stelle des LWV Hessen zu informieren, wenn im Einzelfall die bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages ganz oder teilweise nicht möglich ist. Eine Kürzung oder Versagung kann nur durch den Kostenträger und nicht durch die Einrichtung erfolgen, da es sich hierbei nicht um eine einrichtungsinterne Maßnahme handelt.

Für den Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Barbetrages gelten darüber hinaus die unter Ziffer 3.2 genannten Ausschlussstatbestände.

### **5.2.3 Ansparen**

Das Ansparen des Barbetrages ist im Rahmen der in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Barbeträge-Verordnung) genannten Freibeträge zulässig.

Angespartes Vermögen über der Freibetragsgrenze ist nach den allgemeinen Regelungen durch den Kostenträger mittels eines gesonderten Bescheides an die leistungsberechtigte Person in Anspruch zu nehmen.

## **6 Nachlass**

Ein bei Tod einer leistungsberechtigten Person vorhandenes Barbetragsguthaben gehört zum Nachlass und ist von der Einrichtung den Erben und Erbinnen auszuzahlen. Die bewilligende Stelle des LWV Hessen ist über die Höhe des Barbetragsguthabens und die Personen (Name, Anschrift), an die dieses ausgehändigt wurde im Hinblick auf mögliche Kostenersatzforderungen gegenüber Erben (§ 102 SGB XII) zu unterrichten.

## **7 Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Das Gemeinsame Rundschreiben 201/213 Nr. 1/2023 vom 20. Dezember 2022 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Daume)

Nachrichtlich

Liga der Freien Wohlfahrtspflege  
– Geschäftsstelle –  
Luisenstr. 26  
**65185 Wiesbaden**

bpa – Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e.V.  
Landesgeschäftsstelle Hessen  
Schiersteiner Straße 86  
**65187 Wiesbaden**

VDAB – Verband Deutscher  
Alten- und Behindertenhilfe e.V.  
Geschäftsstelle  
Gonsenheimer Straße 56a  
**55126 Mainz**

Hessischer Städtetag  
– Geschäftsstelle –  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessischer Landkreistag  
– Geschäftsstelle –  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration  
Abteilung IV – Soziales –  
Sonnenberger Straße 2 / 2a  
**65193 Wiesbaden**